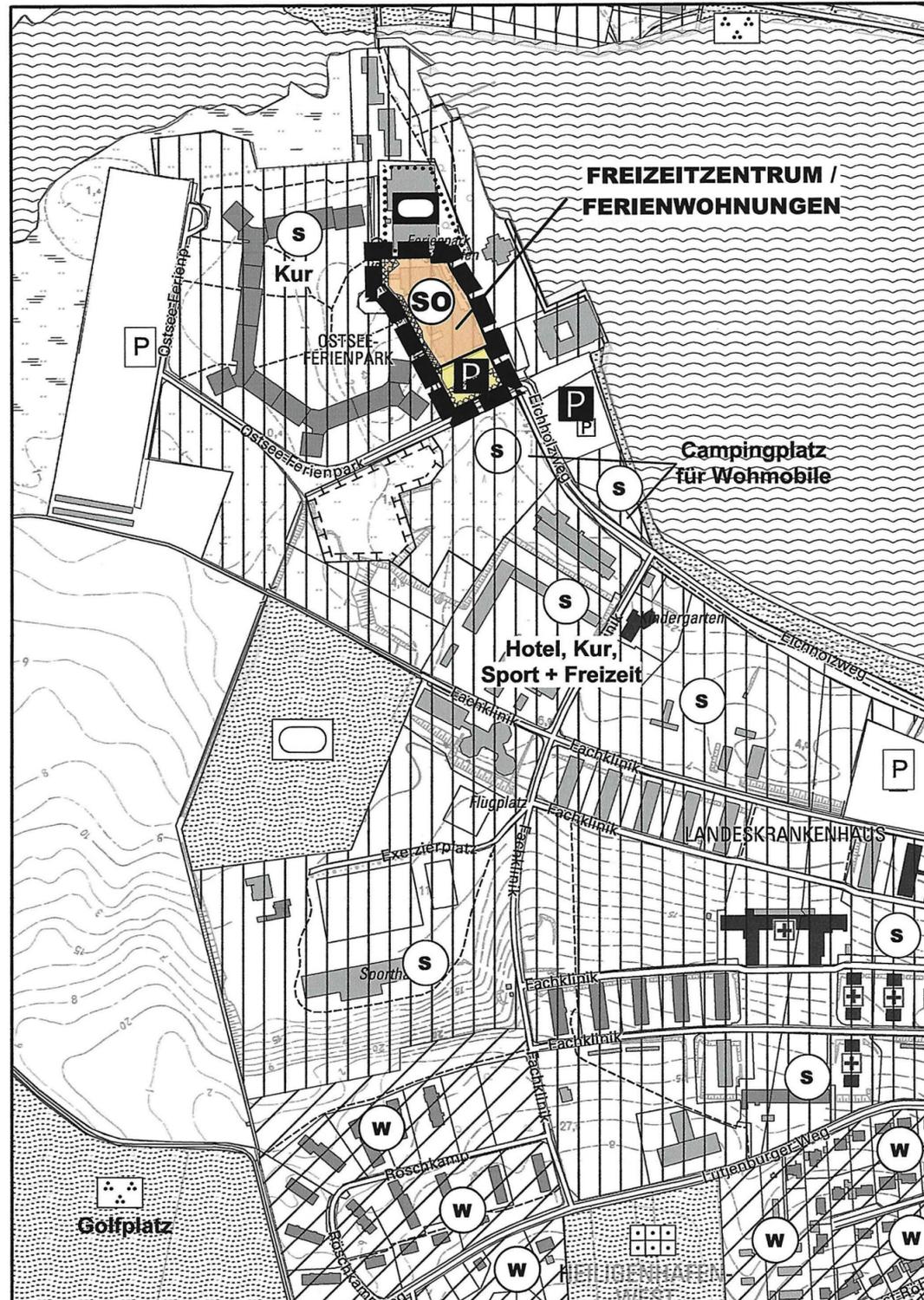
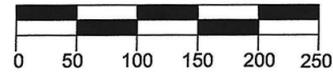


PLANZEICHNUNG

M.: 1:5.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2021

DARSTELLUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SONSTIGES SONDERGEBIET
FREIZEITZENTRUM / FERIEWOHNUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

RUHENDER VERKEHR

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

HOCHWASSERRISIKOGEBIET

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
§ 1- 11 BauNVO
§ 11 BauNVO

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

§ 9 Abs. 6, 6a BauGB
§ 73 WHG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30.09.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 06.10.2021 durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post".
2. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 30.09.2021 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 03.09.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtvertretung hat am 30.09.2021 den Entwurf der 49. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 49. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 15.10.2021 bis 15.11.2021 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 06.10.2021 durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.heiligenhafen.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 14.10.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.03.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtvertretung hat die 49. Änderung des F-Planes am 24.03.2022 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die 49. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 22. JULI 2022 Az.: IV 525-512-111-SS-012 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. ~~Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az. bestätigt.~~
11. Die Erteilung der Genehmigung der 49. Änderung des F-Planes sowie die Internetadresse und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 9. SEP. 2022 durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen. Die 49. Änderung des F-Planes wurde mithin am 10. SEP. 2022 wirksam.

Heiligenhafen, 26. APR. 2022



(Kuno Brandt)
- Bürgermeister -

49. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT HEILIGENHAFEN

für den Bereich zwischen Eichholzweg im Süden und Aktiv-Hus im Norden
zwischen dem Ostseeferienpark und dem Binnensee
(Ferienzentrum / Steinwarder)

Stand: 24. März 2022